



ÜBERBLICK: 16. RUSSLAND-SANKTIONSPAKET DER EU – WICHTIGE ÄNDERUNGEN UND AUSWIRKUNGEN AUF UNTERNEHMEN

Strengere Exportkontrollen für Dual-Use-Güter gelten für Unternehmen

Haben Sie bestimmte Dual-Use-Güter sowie spezielle Güter aus Anhang VII, unterliegen diese nun einer Genehmigungspflicht, selbst wenn sie für humanitäre oder medizinische Zwecke bestimmt sind. Für andere gelistete Güter bleiben diese Ausfuhren weiterhin genehmigungsfrei.

- 🌐 Genehmigungspflicht: bei Ausfuhren zu humanitären und medizinisch-pharmazeutischen Zwecken für gelistete Dual-Use-Güter der EU-Dual-Use-VO und Güter des Anhangs VII, die auch in Anhang XL genannt sind.
- 🌐 Genehmigungsfrei: Ausfuhren zu humanitären und medizinisch-pharmazeutischen Zwecken für die übrigen Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO sowie des Anhangs VII bleiben nach der Russland-Embargoverordnung weiterhin genehmigungsfrei (Art. 2 und Art. 2a).
- 🌐 Die Genehmigungspflicht nach Art. 3 der EU-Dual-Use-VO bleibt hiervon unberührt.

Achten Sie auf die neue Meldepflicht für genehmigungsfreie Ausnahmen

Wenn Sie als Unternehmen genehmigungsfreie Ausnahmen nutzen, müssen Sie nun jede erste Nutzung einer solchen Ausnahme pro Empfänger melden. Dies betrifft insbesondere Art. 2 und 2a der Russland-Embargoverordnung.

Eine Erweiterung der Ausfuhrverbote bedeutet neue Prüfungen für Sie

Anhang VII wurde um zusätzliche Güter ergänzt, und einige bisher genehmigungsfreie Ausnahmen wurden entweder gestrichen oder in genehmigungspflichtige Ausnahmen umgewandelt. Zudem gelten die Verbote nun für alle weltweit gelisteten Entitäten des Anhangs IV.

Neue Sanktionen für die Energie- und Luftfahrtbranche erwarten Sie als Unternehmen

- 🌐 Die Sanktionen gegen die russische Erdölindustrie wurden erweitert: Vertreiben Sie Software für Erdölexploration, -förderung und Schieferölprojekte, unterliegt diese nun ebenfalls den Exportverboten. Ausnahmen gibt es für Altverträge.
- 🌐 Das Flugverbot wurde auf russische Inlandsfluggesellschaften ausgeweitet, und bestimmte russische Fluggesellschaften dürfen keine Raumfahrtgüter mehr importieren.

Einfuhrverbot für Aluminium besteht jetzt

Mit dem neuen Sanktionspaket tritt ein Einfuhrverbot für Aluminium (KN-Code 7601) in Kraft. Es gibt jedoch kontingentabhängige Freistellungen, sofern bestimmte Einfuhrfristen eingehalten werden.

Dienstleistungsverbote und Transaktionssperren fordern Sie zum Handeln auf

- 🌐 Neue Dienstleistungsverbote betreffen Baudienstleistungen, die Weitergabe von Lizenzen, Markenrechten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Zusammenhang mit Unternehmenssoftware.
- 🌐 Zusätzlich sind Transaktionen mit gelisteten russischen Flughäfen, Häfen und Schleusen nun untersagt, mit wenigen Ausnahmen, beispielsweise in Notfällen oder zum Umweltschutz.

Erweiterte Sanktionen im LNG-Sektor

Neue Ausfuhrverbote betreffen nun auch Güter, die für die Fertigstellung von Flüssigerdgas-Projekten in Russland erforderlich sind, wie LNG-Terminals und zugehörige Anlagen.

Erhöhte Kontrolle der Schattenflotte

Die EU führt zusätzliche Maßnahmen ein, um die Umgehung von Sanktionen durch die russische Schattenflotte zu unterbinden. In diesem Zusammenhang wurden 74 weitere Schiffe auf die Sanktionsliste (Anhang XLII) gesetzt.

Jetzt besteht Handlungsbedarf für Sie als Unternehmen

Die neuen Sanktionen haben weitreichende Auswirkungen auf Ihr Unternehmen, wenn Sie mit Russland verbunden sind. Sie sollten daher:

- 🌐 bestehende Verträge überprüfen, um sicherzustellen, dass Sie keine verbotenen Geschäfte tätigen.
- 🌐 kontrollieren, ob neue Genehmigungspflichten für Ihre Waren oder Dienstleistungen gelten.
- 🌐 darauf achten, dass Meldepflichten für genehmigungsfreie Ausnahmen eingehalten werden.
- 🌐 Ihre Lieferketten anpassen, insbesondere bei gelisteten Gütern und betroffenen Branchen.
- 🌐 Ihre IT- und Compliance-Prozesse aktualisieren, um Verstöße gegen die Sanktionen zu vermeiden.



FAZIT

Das 16. EU-Sanktionspaket verschärft die Russland-Sanktionen deutlich. Prüfen Sie jetzt Ihre Prozesse, um rechtliche Risiken zu vermeiden.